Judith Ricklin

SVP

Höhenstrasse 2 8280 Kreuzlingen Sabina Peter Köstli Die Mitte/EVP Oberdorfstrasse 1b

8536 Hüttwilen

Christian Mader Manuela Fritschi EDU/Aufrecht

FDP

Höhenweg 24 8360 Eschlikon

Cornelia Hauser

GRÜNE

Obere Hardstrasse 36

8570 Weinfelden

EINGANG GR

28.8.24

24 MO₇ 49

Stefan Leuthold

GLP

Spannerstrasse 30 8500 Frauenfeld

Waltraud Schönegger

Obere Weinackerstr. 56

SP/Gew

Höchlistrasse 12 8370 Sirnach

8500 Frauenfeld

Motion

"Schaffung der Gewährung der Sonderschulung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gemäss Art. 62 Abs. 3 BV"

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gewährung der Sonderschulung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu schaffen, um die Vorgaben der Bundesverfassung Art. 62 Abs. 3 BV «Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.» zu erfüllen.

Begründung

Gemäss «Sonderschulkonzept Kanton Thurgau» haben die Kantone laut Bundesverfassung für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr zu sorgen. Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes ist in jedem einzelnen Fall zu beurteilen, welche die über die obligatorische Schulzeit hinaus für die Jugendlichen sinnvollste Lösung ist. Eine verlängerte Sonderschulung wird insbesondere dann in Erwägung gezogen, wenn eine berufliche Eingliederung nicht möglich und eine weitere Sonderschulung sinnvoll ist. Leider kommt es im Kanton Thurgau vor, dass nach der obligatorischen Schulzeit Jugendliche mit Beeinträchtigung ausgeschult werden, wenn sie nicht gleich nachfolgend eine Berufsausbildung machen können bzw. wenn der Berufswahlprozess noch nicht abgeschlossen ist. Da die meisten Beeinträchtigungen mit Entwicklungsverzögerungen einhergehen, liegt es auf der Hand, dass diese Jugendlichen am Ende der obligatorischen Schulzeit noch Bildungszeit benötigen, um ihr Potenzial ausschöpfen zu können.

Im Kanton Thurgau besteht nun aber eine Bildungslücke für Beeinträchtige bis zum 20. Altersjahr. Kindern und Jugendlichen bleibt in der beschriebenen Situation nur die Lösung, in eine Erwachsenen-Institution überzutreten oder ausserkantonal eine altersgemässe Bildungsinstitution zu suchen, welche vom Kanton finanziert wird. Das Sozialamt finanziert Plätze in Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen (Bereich B). Wenn jedoch Kinder oder Jugendliche in diesen Einrichtungen untergebracht werden müssen, gelten für sie dieselben Rahmenbedingungen wie für Erwachsene. Dies kann bedeuten, dass Jugendliche unter der Woche nicht nach Hause können, da eine Begrenzung der Abwesenheitstage besteht. Wird diese

überschritten, stellt das Sozialamt die Zahlung von Leistungen ein. Aus diesem Grund kann es vorkommen, dass ein längerer Aufenthalt zu Hause nur alle zwei Wochen möglich ist. Konkret bedeutet diese Situation, dass z.B. ein 15-Jähriges behindertes Mädchen auswärts leben und schlafen muss, obwohl es mehr Zeit braucht, sich von den Eltern loszulösen. Die Weiterführung der schulischen Bildung fällt von einem Tag auf den anderen weg, obwohl ein Recht auf Bildung besteht. Diese Handhabung ist weder alters- noch entwicklungsgemäss. Die Jugendliche arbeitet und wohnt zusammen mit Menschen, die nicht ihrem Alter entsprechen (Wohngemeinschaften mit Erwachsenen bis über die Pension hinaus). Eine altersgerechte Peer-Group und ein schützendes Umfeld können fehlen.

Das Amt für Volksschule des Kantons Thurgau bezieht sich bei seinen Entscheiden, ob ein Jugendlicher über die obligatorische Schulzeit hinaus eine Sonderschule besuchen darf, auf folgende Kriterien:

- 1. Das Sonderschulkonzept des Kantons Thurgau vom 01.01.2021, welches für die Verlängerung der Sonderschulung an die Prognose anknüpft, ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Ausbildung absolviert werden kann, die die Erwirtschaftung eines Stundenlohns von Fr. 2.55 ermöglicht.
- 2. Ob es in den vorhandenen Sonderschulen im Kanton noch Platz hat.

Diese beiden Kriterien sind nicht mit Art. 62 Abs. 3 BV (und darüber hinaus auch nicht mit der kantonalen Bestimmung in § 14 Abs. 2 SonderschulV) vereinbar. Diese Bestimmungen gehen dem Sonderschulkonzept als übergeordnetes Recht vor. Der Kanton ist verpflichtet, genügend Plätze für berechtigte Kinder und Jugendliche zu schaffen wie z. B. im Kanton Zürich das Angebot 15 plus. Die vom Amt für Volksschule des Kantons Thurgau angewandten Kriterien bei der Verlängerung der Sonderschulung erweisen sich vor diesem Hintergrund somit als unzulässig.

Die Verlängerung der Sonderschulung darf gemäss den Vorgaben der Bundesverfassung (Art. 62 Abs. 3 BV) also nicht davon abhängig gemacht werden, ob bei einem Kind oder einer jugendlichen Person mit Behinderung noch ein Bildungszuwachs zu erwarten ist. Relevant für die Verlängerung der Sonderschulung ist vielmehr, ob das Kind oder die jugendliche Person einen Bedarf auf weitere Bildung hat.

Frauenfeld, 28.08.2024

Judith Ricklin

Manuela Fritschi

Cornelia Hauser

Sabina Peter Köstli

Stefan Leuthold

Christian Mader

Waltraud Schönegger

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1- Jun Wieli	1 Wiel-	28 Lanon Sonthein	941
204 Mahin	El Car	27 Miller Mathis	In tenting
3 Schmiliger God		28 Braun Bentad	(3) (B)
4 Surger Hallah.	1 Tab	29 Riegg Lost	Denkle
5 Salar Urs	Haia	30 Voge Simon	S M
EBINDEN RUGDI	It de	31 prangleld Teler	MORNING
7 Bolder Peler	Author	32 Didi Fenerle	N. Aller
8 Imhof Kihan	thulof	33: Wai lennann	Solvaila
9 Jasche Cenhne	Mageh Haso	34 Sandra Willord	Pall
10 Sorata Stad	lup's	35 Marcel Withour	Mille
Buildkuself	Beine	36 Christian Canicrel	Ulm
12 Frei Barbasa Michaela	Un RIE Barboja	37 And Bijmi	thom -
13 Püdisüli Harc	Ano .	38 Polin Spiri	July
14 Neplos (subolle	IMPOC	39	
15 Maring Ruggman	Officer	40	
16 Naty Mark	HOS	41	
17 Greber Kenny		42	
Shallanberg Turi	T. Ishall	43	
19 Hess Linda	L. Hes	44	
20 Senn-Bio Link	4 U.Ku-Bin	45	
21 Bia au Hussa Wa	Haw	46	
27 Kolic FSS Soudring	S. Niholec	47	
28 millinguy Wales	le soll on	48	
24 Miller Elin	1. milles	49	
25 Peler Schenk	Black	50	

Motion Sonde schuly für Krider FDP wel Injedliele und Behinden

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1		26 Betrivey Karin	Hetmu
2 Stokblm/Ad	a Soll Pall	27	
3 WHEDO GABLE	- C. Mrs.	28	
4 Woncer Andrea	Drila	29	
5 FABIZIZIO HUGEN TUBLER	T. MILLEN	30	
Opprecht fraken	- Fill Bull	31	
NiederbergerThun	. Nuthbry	32	
8 KRADUTER DRAW	4.05	33	
9 Brenner Marhn	MMilm	34	
10 Bernold Claudio	afferen	35	
11 Walther René	R. Dale	36	
12/alos Past C	1/1G, O. C. (37	
13 Eugster Daniel	1 Ting	38	
14 Phone Mulu	Din	39	
15 Gender Joseph Joseph	I- auses	40	
16 Yarolf Jun	I Claret	41	
17 Dieto Malias	V. J. Siely	42	
18. Cheroch Disco	en tel	43	
19 hore Lep	10	44	
20 Tasi Choistina	C. Fasi	45	
21 Picis Haval	M.P.	46	
22 Hay alins	, C.AV	47	
23 Zeitner Wiede	W. Jewy	48	
24 sign Hayande		49	
25 Wallfender Edito	Elldlefed	50	